

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss für nichtig zu erklären, soweit mit ihm die Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung zurückgewiesen werden;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss C(2018) 2743 final der Kommission vom 27. April 2018 über von den Klägerinnen auf der Grundlage von Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 (ABl. 2011, L 275, S. 29) über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren vorgebrachten Einwendungen gegen die Offenlegung von Informationen (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Veröffentlichung von Informationen zu den Klägerinnen über Besprechungen zwischen Tradern vor dem Zeitraum der Zuwiderhandlung verstoße gegen die Unschuldsvermutung. Insoweit habe die Kommission kein Recht zur Veröffentlichung eines Beschlusses, der Behauptungen über Verstöße enthalte, denen die Klägerinnen nicht entgegentreten könnten. Der angefochtene Beschluss sei daher insofern rechtsfehlerhaft, als darin die Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung dieser Informationen zurückgewiesen worden seien.
2. Die Veröffentlichung von Informationen vor einem Sachurteil des Gerichts in der Rechtssache T-113/17, *Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission*, in denen eine — von den Klägerinnen vor dem Gericht bestrittene — Zuwiderhandlung der Klägerinnen behauptet werde, verstoße gegen die Unschuldsvermutung. Der angefochtene Beschluss sei daher insofern rechtsfehlerhaft, als darin die Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung dieser Informationen zurückgewiesen worden seien.

**Klage, eingereicht am 12. Juli 2018 — McDreams Hotel/EUIPO — McDonald's International Property
(mc dreams hotels Träumen zum kleinen Preis!)**

(Rechtssache T-428/18)

(2018/C 319/24)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: McDreams Hotel GmbH (Feldkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schenk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: McDonald's International Property Co. Ltd (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke mc dreams hotels Träumen zum kleinen Preis! — Anmeldung Nr. 1 47 35 435

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. April 2018 in der Sache R 972/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2018 — American Airlines/Kommission

(Rechtssache T-430/18)

(2018/C 319/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: American Airlines, Inc. (Fort Worth, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Poitras, Solicitor, sowie Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado und J. Wileur)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss über die Anerkennung von Bestandsschutz (Beschluss C[2018] 2788 vom 30. April 2018) für nichtig zu erklären;
- der Kommission und gegebenenfalls den die Kommission unterstützenden Streithelfern die Kosten aufzuerlegen;
- alle weiteren Anordnungen zu treffen, die unter den Umständen des vorliegenden Falles zweckdienlich erscheinen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin trägt vor, die Europäische Kommission habe sowohl Rechtsfehler als auch offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, als sie den Beschluss C(2018) 2788 vom 30. April 2018 erlassen habe, in dem sie festgestellt habe, dass Delta berechtigt gewesen sei, angestammte Rechte hinsichtlich der Zeitnischen zu erlangen, die von American Airlines gemäß den in der Sache M.6607 abgegebenen Verpflichtungszusagen (im Folgenden: Verpflichtungszusagen) zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den falschen rechtlichen Maßstab für die Erlangung angestammter Rechte gemäß den Verpflichtungszusagen angewandt habe.

Bei ihrer Prüfung, ob Delta die Zeitnischen im Sinne der Verpflichtungszusagen „angemessen genutzt“ habe, habe die Kommission entschieden, es sei lediglich zu überprüfen, dass kein „Fehlgebrauch“ seitens Delta vorgelegen habe. Entgegen der Auffassung der Kommission führe eine Untersuchung von Wortlaut, Kontext und Zweck der Verpflichtungszusagen zu der Schlussfolgerung, dass ein „Nichtfehlgebrauch“ nicht maßgebend sei, sondern dass die Kommission bei richtiger Auslegung des in den Verpflichtungszusagen verwendeten Begriffs „angemessene Nutzung“ hätte prüfen müssen, ob die Nutzung der Zeitnischen „im Einklang mit dem Angebot“ gestanden habe, das Delta förmlich eingereicht habe, um die Zeitnischen zu erhalten.